

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN (AAB) WARBEK RECHTSANWÄLTE

§ 1

GELTUNGSBEREICH

- 1.1 WARBEK Rechtsanwälte ist eine Kooperation der selbständigen und unabhängigen Rechtsanwälte Dr. Stefan Warbek und MMag. Dr. Johannes Ziller (im Folgenden jeweils: Anwalt). Ein Mandatsverhältnis kommt nur zwischen dem jeweils beauftragten Anwalt und dem Mandanten zustande. Diese AAB gelten gleichermaßen für jeden der genannten Anwälte.
- 1.2 Diese AAB gelten für sämtliche Tätigkeiten, welche die berufsmäßige Parteienvertretung und die rechtliche Beratung in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sowie die Übernahme von Treuhandschaften, die Verfassung von Urkunden oder sonstige Besorgungen zum Gegenstand haben, die im Zuge eines zwischen dem Anwalt und dem Mandanten bestehenden Vertragsverhältnisses (im Folgenden: Mandat) vorgenommen werden.
- 1.3 Auf das Mandat sind die Normen der *Rechtsanwaltsordnung (RAO)* und die Bestimmungen des *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB)*, insbesondere über die Bevollmächtigung (§§ 1002 ff ABGB), anzuwenden, soweit sich durch die nachfolgenden Auftragsbedingungen keine Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen ergeben. Für Mandate, die dem *Konsumentenschutzgesetz (KSchG)* unterliegen, gelten die AAB insoweit, als sie den Bestimmungen des KSchG nicht entgegenstehen. Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer schriftlichen Bestätigung und gelten nur für das jeweilige einzelne Mandat.
- 1.4 Diese AAB gelten ab Übernahme des ersten Mandats, bei welcher auf deren Geltung hingewiesen wurde, bis zur Herausgabe neuer AAB auch für alle zukünftigen bzw neuen Mandate, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AAB zustande kommen.

§ 2

AUFTRAG UND VOLLMACHT, GRUNDSÄTZE DER VERTRETUNG

- 2.1 Der Anwalt ist berechtigt und verpflichtet, den Mandanten in jenem Maß zu vertreten, das zur Erfüllung des Mandats notwendig und zweckdienlich ist. Ändert sich die Rechtslage nach dem Ende des jeweiligen Mandats, auch bei einem regelmäßig wiederholten Mandatsverhältnis („dauerhafte Geschäftsbeziehung“), so ist der Anwalt nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.
- 2.2 Aufträge für ein Mandat können schriftlich oder mündlich erteilt werden, sie können jedenfalls auch schlüssig erfolgen (zB durch bloße rechtliche Fragestellung oder Rechercheanfragen). Der Mandant erteilt dem Anwalt dazu die folgenden Vollmachten, soweit diese zur Erfüllung des Mandats zweckmäßig sind:
 - a) Zustellvollmacht (§ 9 ZustellG);
 - b) Prozessvollmacht für alle Arten von zivilgerichtlichen Verfahren (§ 31 ZPO);
 - c) Geldvollmacht dazu, allenfalls von anderer Seite gezahltes oder von Behörden oder Gerichten zugesprochenes Kapital samt Zinsen oder sonst durch das Gericht zurückzuzahlende Gelder sowie Kostenersatz für Rechnung des Mandanten in Empfang zu nehmen;
 - d) Grundbuchvollmacht zur Stellung von Grundbuchsgesuchen (insbesondere auch soweit diese allenfalls auf den Verlust grundbücherlicher Rechte des Vollmachtgebers gerichtet sind) und zur Führung des gesamten Verfahrens auf deren Grundlage (§ 77 Abs 1 GBG iVm § 75 Abs 2 GBG iVm §§ 1, 4 und § 6 Abs 4 AußStrG iVm § 30 Abs 2 ZPO; § 30 Abs 2 ZPO iVm § 77 Abs 2 GBG);
 - e) Verwaltungsverfahrensvollmacht zur Vertretung in allen Arten von verwaltungsbehördlichen Verfahren (§ 10 Abs 2 AVG iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB);
 - f) Vollmacht zur Führung von verfassungs- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (§ 8 Abs 1 RAO sowie § 30 Abs 2 ZPO iVm § 17 Abs 2 und § 35 Abs 1 VfGG; § 8 Abs 1 RAO sowie § 10 AVG iVm § 24 Abs 2 und § 62 VwGG);
 - g) Strafverteidigungsvollmacht (§ 39 StPO);

- h) Vollmacht zur Vertretung in allen Arten von finanzbehördlichen Verfahren (§ 83 BAO bzw der analogen Bestimmungen in den LAO aller Bundesländer jeweils iVm §§ 1006 bzw 1008 ABGB) sowie zur Vornahme abgabenrechtlicher Selbstberechnungserklärungen;
 - i) Vollmacht zur elektronischen Archivierung von Urkunden im anwaltlichen Urkundenarchiv des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, welche für den elektronischen Urkundenverkehr mit den Gerichten bestimmt sind.
- 2.3 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass zur Ausführung des Mandats nach Maßgabe der standesrechtlichen Qualifikation jeder Mitarbeiter des Anwalts herangezogen werden darf (Unterbevollmächtigung). Der Anwalt ist auch berechtigt, zur Ausführung des Mandats jederzeit einen anderen auch nicht beim Anwalt angestellten Rechtsanwalt (Substitut) mit gleicher oder eingeschränkter Vollmacht zu beauftragen. Der Anwalt haftet dabei nur für Verschulden bei der Auswahl des Substituten („*culpa in eligendo*“).
- 2.4 Der Anwalt ist grundsätzlich berechtigt, seine Leistungen nach eigenem Ermessen vorzunehmen und alle Schritte zu ergreifen, insbesondere Angriffs- und Verteidigungsmittel in jeder Weise zu gebrauchen, solange dies dem Auftrag des Mandanten, seinem Gewissen oder dem Gesetz nicht widerspricht. Erteilt der Mandant eine Weisung, deren Befolgung mit auf Gesetz oder sonstigem Landesrecht (zB den *Richtlinien für die Berufsausübung der Rechtsanwälte [RL-BA]* oder der Spruchpraxis des Obersten Gerichtshofs [OGH]) beruhenden Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung des Rechtsanwaltes unvereinbar ist, wird der Anwalt die Weisung ablehnen. Sind Weisungen aus Sicht des Anwalts für den Mandanten unzweckmäßig oder sogar nachteilig, wird der Anwalt den Mandanten vor der Durchführung auf die möglicherweise nachteiligen Folgen hinweisen.
- 2.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Anwalt berechtigt, auch eine vom erteilten Auftrag nicht ausdrücklich gedeckte oder eine einer erteilten Weisung entgegenstehende Handlung zu setzen oder zu unterlassen, wenn dies im Interesse des Mandanten dringend geboten erscheint.
- 2.6 Der Mandant hat auf Ersuchen des Anwalts eine schriftliche Rechtsanwaltsvollmacht zu unterfertigen. Diese Vollmacht kann auf die Vornahme einzelner, genau bestimmter oder sämtlicher möglicher Rechtsgeschäfte bzw Rechtshandlungen gerichtet sein.
- 2.7 Der Anwalt ist verpflichtet, dem Mandanten laufend einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu erstatten und dem Mandanten alle relevanten Urkunden zu übermitteln. Als Zustelladresse gilt die dem Anwalt zuletzt bekanntgegebene Adresse.
- 2.8 Der Mandant stimmt der Kommunikation durch elektronische Post („E-Mail“) dann zu, wenn er seine E-Mail-Adresse etwa durch Abdruck auf seinem Briefpapier, seiner Visitenkarte oder durch Übermittlung einer E-Mail an den Anwalt bekannt gibt. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass die Übermittlung von E-Mails grundsätzlich aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internet unter Umständen dazu führen kann, dass Daten verloren gehen, verfälscht oder von Dritten ausgespäht werden können. Für diese Folgen übernimmt der Anwalt keine Haftung. Der Anwalt ist berechtigt, die Übermittlung von E-Mails ohne digitale Signatur und ohne spezifische Sicherheitsvorkehrungen im Computersystem (spezielle E-Mail-Verschlüsselungen, wie zB S/MIME-basierte E-Mail-Verschlüsselung und -Signatur) vorzunehmen. Auf Wunsch des Mandanten kann eine sichere elektronische Kommunikation erfolgen. Barauslagen durch die Verwendung einer sicheren elektronischen Kommunikation hat der Mandant zu tragen.
- 2.9 Elektronische Kommunikation mit dem Anwalt hat ausschließlich über die E-Mail-Adresse office@warbek.at zu erfolgen. Bei der Übermittlung von Nachrichten in neuen Angelegenheiten, die Fristen oder Termine enthalten, hat sich der Mandant rechtzeitig vor Ende der Frist bzw dem Termin telefonisch rückzuversichern, dass die betreffende Nachricht tatsächlich beim Anwalt eingelangt ist.

§ 3 HONORAR

- 3.1 Der Anwalt weist darauf hin, dass auch die erste anwaltliche Auskunft bzw Beratung nicht kostenlos ist. Die Tiroler Rechtsanwaltskammer bietet die kostenlose „*Erste Anwaltliche Auskunft*“ als Serviceleistung mittels der jeweils dafür eingeteilten Rechtsanwältinnen an; Sie können sich direkt dort bei der Kammerkanzlei (Meranerstraße 3/III, A-6020 Innsbruck, Telefon: +43(0)512/587067) anmelden (aktuelle Informationen dazu unter „<http://www.tiroler-rak.at>“).
- 3.2 Für die Tätigkeiten der Kanzlei hat der Anwalt Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Weiteres zum Honorar von Rechtsanwältinnen kann der Informationsbroschüre der Rechtsanwaltskammer entnommen werden, abrufbar unter zB „http://www.rechtsanwaelte.at/downloads/mein_recht_ist_kostbar.pdf“). Wird das Honorar nicht im Einzelfall vereinbart, so gelten das *Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG)*, die *Allgemeinen Honorar-Kriterien des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (AHK; jeweils abrufbar unter <https://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/infocorner/gesetzestexte/>)* und das *Notariatstarifgesetz (NTG)*, abrufbar zB unter „www.ris.bka.gv.at“.
- 3.3 Die Abrechnung der Leistungen des Anwalts kann nach Zeitaufwand auf Grundlage der jeweils nach Rechtsgebiet und Bemessungsgrundlage des Mandats geltenden Stundensätze vereinbart werden. Verrechnet wird die Gesamtzeit, welche der Anwalt, seine Mitarbeiter und Substituten dem Mandat widmen, wobei insbesondere auch Aktenstudium, Studium von Gesetzen, Literatur und Rechtsprechung, Wegzeiten, Erledigungs- und Botengänge (sog. Kommissionen, wie zB Akteneinsicht bei Gericht), Berichte an den Mandanten, die Erstellung und Überarbeitung von Dokumenten sowie interne Konferenzen abgerechnet werden. Dies gilt auch für vom Sekretariat eigenständig erledigte Berichtschreiben bzw E-Mails, Telefonate für Erledigungen in der Sache mit der Gegenseite oder Behörden udgl. Im Büro erbrachte reine Sekretariatsarbeiten (zB Tipparbeiten, Telefonvermittlungsdienste, Terminvereinbarungen zwischen Mandant und Anwalt, Aktenordnungs- und -organisationsarbeiten) werden nicht verrechnet. Die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt auf Basis der bekanntgegebenen Stundensätze oder im Fall der laufenden Betreuung des Mandanten zu den Stundensätzen, nach denen in einem zuvor erteilten Mandat bereits abgerechnet wurde, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wurde. Verrechnet werden Abrechnungseinheiten von angefangenen fünf Minuten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein nach Stundensatz abgerechnetes Honorar eine allfällige Versicherungsleistung aus einer Rechtsschutzversicherung oder einen auf Basis des RATG zu ermittelnden Kostenersatzanspruch gegenüber Dritten übersteigen kann und dass die entsprechende Differenz vom Mandanten zu tragen ist (vgl § 4).
- 3.4 Der Honoraranspruch des Anwalts entsteht für jede einzelne erbrachte Leistung. Dies gilt auch für alle Leistungen des Anwalts, die aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht zur bestimmungsgemäßen Umsetzung gelangen (zB weil eine Forderung des Mandanten nach Erstellung der Klage, jedoch vor ihrer Einbringung bei Gericht vom gegnerischen Schuldner bezahlt wurde; weil kein Vertragsabschluss des Mandanten mit seinem Verhandlungspartner zustande kommt). Unterbleibt die Ausführung eines bereits erteilten Auftrags, so gebührt dem Anwalt gleichwohl das vereinbarte Pauschalhonorar, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Mandanten liegen, daran gehindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Anwalt braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und der Arbeitskraft seiner Mitarbeiter und Substituten erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- 3.5 Auf Grundlage schriftlicher Angebote des Anwalts können für ein bestimmtes Höchstmaß an Leistungen (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen, Vertragserrichtungen) Pauschalen vereinbart werden. Allenfalls vom Mandanten gewünschte darüber hinausgehende Tätigkeiten (Zusatzleistungen) werden zusätzlich verrechnet. Abrechnungen der Pauschale können jederzeit im Ganzen oder in Teilen auch vor Erfüllung aller Pauschalleistungen vorgenommen werden. Die vereinbarte Pauschale ist vom Mandanten auch dann

- zur Gänze zu bezahlen, wenn er nicht alle in der Pauschale enthaltenen Leistungen in Anspruch nimmt (zB weil Vertragsverhandlungen vorzeitig abgebrochen werden oder weil der Mandant keine Änderungs- bzw Ergänzungswünsche äußert). Nimmt der Mandant in der Pauschale enthaltene Leistungen nicht in angemessener Zeit in Anspruch, gilt Folgendes: Der Anwalt hat den Mandanten um Rückmeldung innerhalb angemessener Nachfrist zu ersuchen. Erfolgt auch dann keine angemessene Mitwirkung des Mandanten, ist der Anwalt berechtigt, die Erfüllung der Pauschalleistungen anzunehmen. Möchte der Mandant nach Ablauf der Nachfrist noch offene in der Pauschale enthaltene Leistungen in Anspruch nehmen, hat er den durch die Zeitverzögerung erforderlichen Mehraufwand (insbesondere des neuerlichen Studiums der Unterlagen) gemäß dem Kostenaviso für Zusatzleistungen oder gemäß § 3.2 zu tragen.
- 3.6 Auch bei Vereinbarung eines Pauschal- oder Zeithonorars gebührt dem Anwalt der in (gerichtlichen oder außergerichtlichen) Verfahren über dieses Honorar hinaus von der Gegenseite erstrittene Kostenersatzbetrag, soweit dieser einbringlich gemacht werden kann, ansonsten das vereinbarte Pauschal- oder Zeithonorar.
- 3.7 Honorarangaben verstehen sich grundsätzlich netto, sodass die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß hinzukommt. Mandanten, die Unternehmer sind, haben ihre gültige UID-Nummer bekanntzugeben. Zum Honorar sind weiters die erforderlichen und angemessenen Spesen (zB für Reisekosten, wie Fahrt- und Übernachtungskosten, Telefon, Telefax, Kopien) sowie die im Namen des Mandanten entrichteten Kosten (zB Gerichtsgebühren, Patentamtsgebühren, Markengebühren, Patentgebühren, Geschmacksmustergebühren, Kosten für Firmenbuch- und Grundbuchauszüge, sonstige Amtsgebühren) hinzuzurechnen. Für Spesen und Kosten (beides kurz: Barauslagen) sind angemessene Akontozahlungen mit Auftragserteilung fällig.
- 3.8 Die Abrechnung des Honorars kann – auch in Teilen – zu jedem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Honorarvorschüsse können jederzeit verlangt werden. In der Regel erfolgt die Abrechnung einmal monatlich jeweils zum Monatsletzten. Auf Wunsch des Mandanten wird den Honorarnoten ein Leistungsverzeichnis mit den erbrachten Leistungen beigelegt, soweit kein Pauschalhonorar vereinbart wurde. Barauslagen, insbesondere gerichtliche und behördliche Kosten (zB Gebühren, Steuern) und Spesen (zB wegen zugekaufter Fremdleistungen wie etwa von Übersetzern, Sachverständigen oder ausländischen Korrespondenzanwälten), können dem Mandanten zur direkten Begleichung übermittelt werden.
- 3.9 Der Mandant ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten oder seinerseits geltend gemachte Ansprüche gegen fällige Honorarforderungen aufzurechnen, soweit dem im jeweiligen Einzelfall nicht standesrechtliche Hindernisse entgegenstehen oder es sich um ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 3.10 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass vom Anwalt vorgenommene, nicht ausdrücklich als bindend bezeichnete Schätzungen über die Höhe des voraussichtlich anfallenden Honorars unverbindlich und nicht als verbindliche Kostenvoranschläge (im Sinne des § 5 KSchG) zu sehen sind, weil das Ausmaß der von einem Rechtsanwalt zu erbringenden Leistungen ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden kann, und dass das tatsächlich anfallende Honorar die Schätzung erheblich übersteigen kann.
- 3.11 Schätzungen über die Höhe sonstiger voraussichtlich anfallender Kosten (zB Kostenersatzpflichten in Gerichtsverfahren, im Zuge von Schutzrechtsanmeldungen anfallende Kosten aufgrund von Widersprüchen Dritter, Amtsgebühren, Steuern oa) sind ebenso grundsätzlich unverbindlich, weil Zahlungsansprüche Dritter ihrer Natur nach nicht verlässlich im Voraus beurteilt werden können. Diesbezügliche Kostenschätzungen, Gebührenaufstellungen bei internationalen Schutzrechtsanmeldungen odgl sind mangels anderslautender Vereinbarung immer entgeltlich.
- 3.12 Eine Honorarnote gilt als genehmigt, wenn der Mandant nicht binnen eines Monats ab Erhalt der Honorarnote schriftlich widerspricht. Im Falle eines unberechtigten Widerspruchs gegen das verrechnete Pauschal- oder Zeithonorar oder im Fall des Zahlungsverzugs steht es dem Anwalt frei, an Stelle des Pauschal- oder Zeithonorars das Honorar nach RATG, NTG und AHK in Rechnung zu stellen bzw bei gewährten

- Honorarnachlässen diesbezügliche Nachverrechnungen vorzunehmen.
- 3.13 Honorarnoten sind binnen fünf Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen können mit schuld-befreiender Wirkung nur direkt an den Anwalt geleistet werden. Stehen mehrere Forde-rungen gegen den Mandanten offen, so werden Zahlungen des Mandanten auf die je-weils älteste Forderung angerechnet. Die Anrechnung erfolgt stets zunächst auf Baraus-lagen (§ 3.7), dann auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe fällig. Der Anwalt ist insbesondere zur Verrechnung von Mahnspesen in angemessener Höhe berechtigt.
- 3.14 Bei Erteilung eines Auftrags durch mehrere Mandanten in einer Rechtssache haften diese solidarisch für das Honorar des Anwalts.
- 3.15 Kostenersatzansprüche des Mandanten gegenüber dem Gegner werden hiermit in Höhe des Honoraranspruchs des Anwalts an diesen mit ihrer Entstehung abgetreten (§ 19a RAO). Der Anwalt ist berechtigt, die Abtretung dem Gegner jederzeit mitzuteilen.

§ 4

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG DES MANDANTEN

- 4.1 Verfügt der Mandant über eine Rechtsschutzversicherung, so hat er dies dem Anwalt ohne Aufforderung unverzüglich bekanntzugeben und die erforderlichen Unterlagen vor-zulegen. Hat der Mandant selbst noch keine Deckungszusage des Versicherungsträgers eingeholt, hat er dies grundsätzlich selbst rechtzeitig vorzunehmen. Der Mandant kann auch den Anwalt damit beauftragen. Der Anwalt wird in diesem Fall um rechtsschutzmä-ßige Deckung ansuchen. Rechtliche Überprüfungen, ob und in welchem Umfang eine Rechtsschutzversicherungsdeckung besteht (insbesondere bei verweigerter Deckungs-zusage), erfolgen nur entgeltlich über gesonderten Auftrag.
- 4.2 Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich ausschließlich an den Mandanten. Berichter-stattungen an Dritte, wie etwa Versicherungsmakler oder -agenten des Mandanten, wer-den grundsätzlich ohne ausdrückliche und schriftliche Entbindung von der Verschwie-genheitspflicht nicht vorgenommen.
- 4.3 Die folgenden §§ 4.3.1 – 4.3.3 gelten nicht in Fällen, in welchen eine anderslautende direkte Vereinbarung zwischen dem Anwalt und dem Versicherungsträger besteht. Eine solche Vereinbarung darf vom Mandanten jedenfalls dann angenommen werden, wenn durch den Versicherungsträger oder seinen Versicherungsmakler bzw -agenten eine di-recte Zuweisung des Mandats an den Anwalt erfolgt.
- 4.3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass Schreiben an den Versicherungsträger (insbe-sondere Deckungsanfragen) und Berichte an den Mandanten in der Regel von der Rechtsschutzversicherung nicht gedeckt sind und daher vom Mandanten selbst bezahlt werden müssen.
- 4.3.2 Die Bekanntgabe einer Rechtsschutzversicherung durch den Mandanten bzw eine rechtsschutzmäßige Deckungszusage lässt den Honoraranspruch des An-walts gegenüber dem Mandanten unberührt und ist nicht als Einverständnis an-zusehen, dass mit dem vom Versicherungsträger Geleisteten das Honorar abge-golten ist. Insbesondere hat der Mandant allfällige Selbstbehalte in seiner Rechtsschutzversicherung und allfällige Differenzen zu anderen Abrechnungs-varianten (Zeithonorar nach Stundensatz, Pauschale) selbst zu tragen.
- 4.3.3 Der Anwalt ist nicht verpflichtet, das Honorar vom Versicherungsträger direkt ein-zufordern, sondern kann das gesamte Entgelt vom Mandanten begehren.

§ 5

AUFKLÄRUNGS- UND MITWIRKUNGSPFLICHT DES MANDANTEN

- 5.1 Der Anwalt benötigt für die Ausführung des Mandats alle sachbezogenen Informationen und Unterlagen, über die der Mandant verfügt, um eine fundierte rechtliche Beurteilung und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgeben zu können. Der Mandant ist daher verpflichtet, dem Anwalt sämtliche Informationen und Tatsachen, insbesondere auch geänderte oder neu eintretende Umstände, die im Zusammenhang mit der Ausfüh-rung des Mandats von Bedeutung sein könnten, unverzüglich mitzuteilen und alle

- erforderlichen Unterlagen und Beweismittel zugänglich zu machen. Der Mandant hat insbesondere durch entsprechende Informationserteilung und Vorlage von Unterlagen an der gesetzlichen Verpflichtung des Anwalts mitzuwirken, Geschäfte sorgfältig auf die Gefahr der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hin zu überprüfen (vgl dazu § 9.7). Der Anwalt ist berechtigt, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen, Tatsachen, Urkunden, Unterlagen und Beweismittel anzunehmen, sofern deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht offenkundig ist.
- 5.2 Die vom Mandanten erhaltenen Informationen kann der Anwalt ungeprüft zur Grundlage des weiteren Vorgehens machen, sofern ein Irrtum oder eine Fehlinformation des Mandanten für den Anwalt nicht von vornherein unmittelbar erkennbar ist.
- 5.3 Ist bei einem Auftrag das Recht eines anderen Staates auch nur teilweise anzuwenden, hat der Mandant mangels ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung für die Beratung durch einen für die jeweilige Rechtsordnung zugelassenen Rechtsanwalt Sorge zu tragen. Der Anwalt haftet nur für seine Beratung bezogen auf das in Österreich geltende Recht (vgl § 7.6).

§ 6

VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT, INTERESSENKOLLISION

- 6.1 Der Anwalt ist zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. Dieses Recht besteht insbesondere im Zivilverfahren (§ 321 Abs 1 Z 4 ZPO), im Strafverfahren (§ 157 Abs 1 Z 2 StPO), im Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren (§ 49 Abs 2 AVG, § 24 VStG), im Disziplinarverfahren (§ 107 Abs 5 BDG) und im Abgabenverfahren (§ 171 Abs 2 BAO).
- 6.2 Eine Entbindung von dieser Verschwiegenheitspflicht hat grundsätzlich durch eine schriftliche Erklärung des Mandanten zu erfolgen; der Anwalt ist jedoch berechtigt, sich dennoch seiner Aussage zu entschlagen, wenn nicht gewährleistet ist, dass seine Aussagen den Interessen des Mandanten nicht widersprechen. Soweit dies zur Verfolgung eigener Ansprüche (zB Honoraransprüche) des Anwalts oder zur Abwehr von Ansprüchen (zB Schadenersatzforderungen) gegen den Anwalt erforderlich ist, ist der Anwalt im Sinne der RAO von der Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- 6.3 Der Anwalt hat zu prüfen, ob durch die Ausführung eines Mandats die Gefahr eines Interessenkonflikts im Sinne der Bestimmungen der RAO besteht.
- 6.4 Dem Mandanten ist bekannt, dass der Anwalt aufgrund gesetzlicher Anordnungen in manchen Fällen verpflichtet ist, Auskünfte oder Meldungen an Behörden zu erstatten, ohne die Zustimmung des Mandanten einholen zu müssen; insbesondere wird auf die Bestimmungen zur Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung hingewiesen sowie auf Bestimmungen des Steuerrechts (zB Kontenregister- und Konteneinschaugesetz, Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz etc).

§ 7

HAFTUNG

- 7.1 Der Anwalt haftet bei Sach- und Vermögensschäden nur für eine vorsätzliche oder grob fahrlässig verschuldete Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen. Die Haftung des Anwalts für fehlerhafte Beratung oder Vertretung ist auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme beschränkt, besteht aber mindestens in Höhe der in § 21a RAO idgF genannten Versicherungssumme; dies sind derzeit EUR 400.000,00 (in Worten: vierhunderttausend Euro). Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender Geschädigter (Mandanten) ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.
- 7.2 Der Haftungsanspruch des Mandanten wird, soweit ihn selbst am Eintritt des Schadens ein (Mit-)Verschulden trifft, entsprechend den Regeln des ABGB gemindert. Ein solches

- (Mit-)Verschulden des Mandanten liegt insbesondere dann vor, wenn er gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt, bedeutsame Umstände verschweigt oder dem Anwalt unvollständige Informationen erteilt.
- 7.3 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Anwalt ausnahmslos nur für die vom Mandanten auftragsentsprechend verwendeten Leistungen haftet. Eine Haftung für zweckwidrige bzw außerhalb eines Auftrags liegende Nutzungen durch den Mandanten (zB Verwendung eines Vertragsentwurfs des Anwalts in einem anderen Zusammenhang oder mit einem anderen Vertragspartner) ist demnach zur Gänze ausgeschlossen.
- 7.4 Der Anwalt haftet für im Rahmen der Leistungserbringung mit einzelnen Teilleistungen von ihm eigenständig ausgesuchte und beauftragte Dritte (zB externe Gutachter, Steuerberater, Patentanwälte) nur bei Auswahlverschulden („*culpa in eligendo*“).
- 7.5 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Anwalt nur ihm gegenüber, nicht jedoch gegenüber Dritten haftet. Der Mandant hat Dritte, die aufgrund seines Zutuns mit den Leistungen des Anwalts (zB Gutachten) in Berührung geraten und daran eigene Interessen knüpfen könnten, auf diesen Umstand ausdrücklich hinzuweisen.
- 7.6 Der Anwalt haftet für die Kenntnis ausländischen Rechts nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung. EU-Recht gilt nicht als ausländisches Recht, wohl aber das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten (vgl §§ 5.3, 10.3).
- 7.7 Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche (mit Ausnahme von Gewährleistungsansprüchen, falls der Mandant Verbraucher iSd KSchG ist) gegen den Anwalt, wenn sie vom Mandanten nicht binnen sechs Monaten (falls der Mandant Unternehmer iSd KSchG ist) oder binnen eines Jahres (falls der Mandant Verbraucher ist) ab dem Zeitpunkt, in dem der Mandant vom Schaden und der Person des Schädigers oder vom sonst anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt, gerichtlich geltend gemacht werden, längstens aber nach Ablauf von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Verhalten.

§ 8

SCHULDNERVERTRETUNG, HAFTUNGSBELEHRUNG

- 8.1 Der Mandant wird auf die Bestimmungen der §§ 66 ff Insolvenzordnung (IO) aufmerksam gemacht, somit insbesondere darauf, dass dann, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen, dieses ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am 60. Tag nach dem Eintritt eines Insolvenzgrunds zu beantragen ist. Der Schuldner kann, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66, 67 IO) vorliegen, auch einen Sanierungsplan oder ein Sanierungsverfahren beantragen.
- 8.2 Der Ordnung halber weist der Anwalt auf die Kridadelikte des österreichischen Strafgesetzbuchs (§§ 156 bis 159 StGB), insbesondere auf den Tatbestand der betrügerischen Krida (§ 156 StGB) sowie auf den Tatbestand der fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§ 159 StGB), hin.
- 8.3 Weiters weist der Anwalt auf die Haftungsbestimmungen für Vorstandsmitglieder und für Geschäftsführer in den entsprechenden Gesetzen, nämlich im Aktiengesetz (§§ 84, 255, 258 AktG) und im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§§ 25 bis 27, 122, 125 GmbHG), im Unternehmensreorganisationsgesetz (§§ 22 bis 24, 26 bis 28 URG) sowie in den abgabenrechtlichen Vorschriften (§§ 9 Abs 1, 80 f BAO; § 67 ASVG) hin. Gleiches gilt für die entsprechenden Haftungsbestimmungen für Aufsichtsratsmitglieder (§ 99 AktG; § 33 GmbHG; § 25 URG).

§ 9

TREUHANDSCHAFTEN

- 9.1 Insoweit der Anwalt als Treuhänder auftritt, gilt das *Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer* in der jeweils geltenden Fassung.
- 9.2 Soweit der Anwalt Besorgungen (zB Löschungsaufträge, Grundbuch- oder Firmenbuchanträge oder sonstige Umschreibungen in Registern) oder die Beschaffung von Urkunden bzw Erklärungen von dritten Personen übernommen hat, gilt auch dies nur als reine Verwendungszusage, nicht aber als Einstandspflicht für einen entsprechenden Erfolg. Der Mandant ist zur bestmöglichen Mitwirkung verpflichtet, insbesondere hat er sämtliche (formularmäßig von der Rechtsanwaltskammer vorgesehenen) Erklärungen nach dem *Treuhandbuch der Tiroler Rechtsanwaltskammer* abzugeben. Er stimmt der Akteneinsicht durch den Revisor zu und entbindet den Anwalt von der Wahrung seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht über die Abwicklung der Treuhanderschaft gegenüber dem Revisor und der Rechtsanwaltskammer.
- 9.3 Das Treuhandverhältnis kann einseitig, aber auch mehrseitig sein. Im Zweifel gilt die Treuhand als mehrseitige Treuhand. Ein Widerruf der mehrseitigen Treuhand kann nur durch alle Treugeber gemeinsam erfolgen.
- 9.4 Dem Anwalt steht ein Zurückbehaltungsrecht an jenen Urkunden zu, die er zur Erfüllung seiner Treuhanderschaft und der damit verbundenen Pflichten benötigt.
- 9.5 Im Fall von Streitigkeiten der Treugeber über Ausfolgungs- bzw Auszahlungsvoraussetzungen oder Ausfolgungs- bzw Auszahlungsmodalitäten betreffend Treuhanderläge ist der Anwalt als Treuhänder berechtigt, die Treuhanderläge gerichtlich zu hinterlegen. Der Anwalt ist jedenfalls unwiderruflich berechtigt, die im Zusammenhang mit der gerichtlichen Hinterlegung anfallenden Gerichtsgebühren und Barauslagen aus dem Treuhanderlag zu entrichten sowie ein offenes Honorar daraus zu begleichen. Der Anwalt hat den Treuhandparteien die Hinterlegung unter Bekanntgabe der gerichtlichen Geschäftszahl sowie der eben genannten Abzüge aus dem Treuhanderlag anzuzeigen.
- 9.6 Für die Empfangnahme und Verwahrung von Geldern, Sparbüchern, Wertpapieren, Wertsachen einschließlich deren Verbuchung, Verrechnung und Ausföhlung bzw Rückstellung oder Behördenerlag sowie für die Abwicklung von Treuhandschaften durch den Anwalt wird die Verwahrgebühr zumindest in der Höhe des § 24 NTG verrechnet.
- 9.7 Der Anwalt ist im Hinblick auf die Gefahr der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung gesetzlich dazu verpflichtet, alle Geschäfte besonders sorgfältig zu prüfen, bei denen er im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführt oder für seinen Mandanten an deren Planung oder Durchführung mitwirkt und die Folgendes betreffen:
- a) den Kauf oder den Verkauf von Immobilien oder Unternehmen,
 - b) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten, die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten oder
 - c) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen, einschließlich der Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel.
- Der Mandant hat angemessen daran mitzuwirken, dass der Anwalt seine diesbezüglichen Sorgfaltspflichten erfüllen kann, und die erforderlichen Informationen und Nachweise (zB Identitätsnachweise, Nachweise zur Feststellung des tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümers bei juristischen Personen, Bankbestätigungen) bereitzustellen.

§ 10

VERTRAGSERRICHTUNG

- 10.1 Der Anwalt ist bei der Erfüllung des Mandats nur seinem Mandanten gegenüber verpflichtet. Er haftet auch nur für die vom Mandanten auftragsentsprechend verwendeten Leistungen (siehe auch § 7.3). Der Mandant nimmt daher zur Kenntnis, dass der Anwalt nicht verpflichtet ist, für zweckwidrige bzw außerhalb eines Auftrags liegende Nutzungen durch den Mandanten (zB Verwendung eines Vertragsentwurfs des Anwalts in einem anderen Zusammenhang oder mit einem anderen Vertragspartner) Vorsorge zu treffen.

- Vielmehr ist eine solche Mehrfachnutzung untersagt (siehe dazu unten § 12), soweit dies nicht dem Zweck des Mandats entspricht (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder nicht schriftlich vom Anwalt genehmigt wurde.
- 10.2 Aus der Errichtung eines Vertrags, der im Auftrag des Mandanten verfasst wird und der auch dem nicht anwaltlich vertretenen Vertragspartner des Mandanten dient, ist der Anwalt grundsätzlich nur seinem Mandanten gegenüber verpflichtet.
- 10.3 Die Haftung des Anwalts gegenüber Vertragspartnern seines Mandanten beruht demnach stets nur auf deliktischer Grundlage. In Bezug auf Verträge mit Auslandsbeziehung gilt § 7.6. Gegenüber (unbeteiligten) Dritten ist jegliche Haftung auch dann ausgeschlossen, wenn der Anwalt davon ausgehen konnte, dass der Vertrag ihnen zur Kenntnis gelangt und diese daraufhin Dispositionen treffen könnten.

§ 11

MANDATE ZU PATENTEN, GEBRAUCHSMUSTERN, MARKEN, DESIGNS, URHEBERRECHTEN

- 11.1 Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designs (Geschmacksmuster), Urheberrechte (gemeinsam: gewerbliche Schutzrechte) verkörpern häufig einen beträchtlichen Teil des Unternehmenswerts. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass trotz behördlicher Gewährung solcher gewerblichen Schutzrechte diese Rechte von Dritten strittig gemacht werden können oder vom jeweiligen Amt wieder aberkannt werden können, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- 11.2 Die Verschwiegenheitsverpflichtung gemäß § 6 dieser AAB erstreckt sich selbstverständlich auch auf die dem Anwalt bekannt gewordenen Zeichen (zB Namen, Logos), Erfindungen, Designs oder sonstigen schutzfähigen Leistungen, für die der Mandant einen Schutz anstrebt (zB als Marke, Domain, Firma, Patent, Geschmacksmuster).
- 11.3 Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass Schutzrechtsrecherchen ihrer Natur nach nicht immer vollständige Ergebnisse bringen können (zB wegen offener Prioritätsfristen, lokaler bzw nicht registrierter Schutzrechte oder Vorveröffentlichungen). Eine Haftung des Anwalts für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechercheergebnissen ist demnach ausgeschlossen. Schutzrechtsrecherchen dienen in erster Linie zum Überblick und als Entscheidungshilfe (zB bei offenbarten Kollisionen).
- 11.4 Der Anwalt weist darauf hin, dass die Wahl eines als Marke anzumeldenden Zeichens mit Sorgfalt zu treffen ist, insbesondere auf eine gute Unterscheidbarkeit zu branchenverwandten Kennzeichen sowie auf Urheberrechte Dritter, insbesondere an Logos, zu achten ist. Eine Beratung im Hinblick auf die Auswahl bzw Gestaltung des als Marke anzumeldenden Kennzeichens ist in den Pauschalangeboten für Markenrecherchen oder -anmeldungen regelmäßig nicht enthalten. Eine solche Beratung erfolgt durch den Anwalt nur über Auftrag des Mandanten und wird gesondert verrechnet. Der Anwalt empfiehlt, vor Markenmeldungen Recherchen hinsichtlich ähnlicher Kennzeichen Dritter (zB Marken, Firmennamen, Domains) durchzuführen (siehe oben § 11.3). Recherchen durch den Anwalt erfolgen ausschließlich über einen ausdrücklichen Rechercheauftrag des Mandanten und werden gesondert verrechnet. Die Verrechnung erfolgt bei Geltung des RATG nach TP 7/2, ansonsten bei Stundensatzvereinbarung zum aktuellen Stundensatz, jeweils zuzüglich Barauslagen (zB Gebühren der Ämter für die Abfrage in Datenbanken).
- 11.5 Der Anwalt bringt Marken bzw Geschmacksmuster binnen längstens zehn Arbeitstagen nach abgeschlossener Abstimmung mit dem Mandanten sowie dessen schriftlicher Freigabe und Eingang der vollständigen Gebühren und des vollständigen Honorars (Zeitpunkt der Versendung) zur Anmeldung. Auf die Dauer des Markenverfahrens und den Zeitpunkt der tatsächlichen Eintragung der Marke bzw des Geschmacksmusters hat der Anwalt nur bedingt Einfluss, diese liegen vor allem im Einflussbereich der jeweiligen Markenämter.
- 11.6 Ein Pauschalpreis für Marken- bzw Geschmacksmusteranmeldungen umfasst grundsätzlich die Abwicklung des Anmeldeverfahrens bis zur Registrierung des Schutzrechts; Leistungen, die jedoch durch amtliche Entgegenhaltungen oder geltend gemachte Rechtsansprüche anderer Schutzrechtsinhaber, wie beispielsweise bei Widersprüchen

- oder gerichtlichen Maßnahmen Dritter, erforderlich werden, sind nicht in Pauschalen enthalten und daher gesondert zu vergüten, auch wenn diese im Rahmen des Anmeldeverfahrens anfallen. Gebührenaufstellungen bei internationalen Schutzrechtsanmeldungen odgl sind mangels anderslautender Vereinbarung immer entgeltlich. Es gelten die im Einzelfall bekanntgegebenen Anmeldebedingungen des Anwalts.
- 11.7 Nach Einlangen der Registerurkunde überprüft der Anwalt deren Übereinstimmung mit der Anmeldung. Bei Gemeinschaftsmarken enthält die Registerurkunde das Waren- und Dienstleistungsverzeichnis in sämtlichen Amtssprachen der Europäischen Union. Bei diesem prüft der Anwalt nur die deutsche Fassung des Waren- und Dienstleistungszeichnisses. Die Überprüfung in anderen Sprachen erfolgt ausschließlich über Auftrag des Mandanten und wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 11.8 Sollte es nach Beauftragung einer Marken- bzw Geschmacksmusteranmeldung nicht zu deren Einbringung kommen – zB weil kollidierende Kennzeichen bzw Designs bekannt geworden sind oder sich die Geschäftsinteressen zwischenzeitlich verändert haben oa – gilt § 3.4.
- 11.9 Alle Angelegenheiten im gewerblichen Rechtsschutz (zB Produktpiraterieverfolgung, Schutzrechtsverletzungsverfahren, strafrechtliche Privatanklageverfahren, Widerspruchsverfahren, Nichtigkeitsverfahren) werden auf Basis der Bemessungsgrundlage für den gewerblichen Rechtsschutz laut AHK sowie nach den entsprechenden gesetzlichen Tarifposten eines zivilgerichtlichen Verfahrens verrechnet. Recherchen (zB Schutzrechtsrecherchen, Formenschatzrecherchen, Ähnlichkeitsrecherchen) werden bei Geltung des RATG nach TP 7/2, ansonsten bei Stundensatzvereinbarung zum aktuellen Stundensatz, jeweils zuzüglich Barauslagen (zB Gebühren der Ämter für die Abfrage in Datenbanken), verrechnet.

§ 12

URHEBERRECHTLICHER SCHUTZ

- 12.1 Anwaltliche Verträge, Vertragsentwürfe, Gutachten, Schriftsätze etc genießen urheberrechtlichen Schutz. Das Urheberrecht an vom Anwalt erarbeiteten Werken steht ausschließlich dem Anwalt zu. Im Zweifel wird dem Mandanten lediglich eine Werknutzungsbewilligung ausschließlich zum Mandatszweck eingeräumt.
- 12.2 Die Einräumung eines Werknutzungsrechts zugunsten des Mandanten bedarf, sofern sie sich nicht aus dem Zweck des Vertragsverhältnisses konkludent ergibt, der schriftlichen Zustimmung durch den Anwalt.
- 12.3 Eine dem Mandanten oder Dritten eingeräumte Werknutzungsbewilligung oder ein dem Mandanten oder Dritten eingeräumtes Werknutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Werken des Anwalts erstreckt sich mangels abweichender Vereinbarung nur auf den vom Vertragsverhältnis umfassten Anwendungsbereich. Insbesondere ist eine wiederholte Verwendung von geschützten Vertragsmustern durch den Mandanten untersagt, soweit dies nicht dem Zweck des Mandats entspricht (zB Allgemeine Geschäftsbedingungen) oder nicht ausdrücklich vom Anwalt genehmigt wurde.
- 12.4 Werknutzungsrechte oder Werknutzungsbewilligungen zugunsten des Mandanten gelten erst nach vollständiger Bezahlung des hierfür vereinbarten Entgelts als eingeräumt.

§ 13

BEENDIGUNG DES MANDATS

- 13.1 Das Mandat kann vom Anwalt oder vom Mandanten ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen jederzeit aufgelöst werden. Der Honoraranspruch des Anwalts bleibt davon unberührt.
- 13.2 Im Falle der Auflösung durch den Mandanten oder den Anwalt hat der Anwalt für die Dauer von 14 Tagen den Mandanten insoweit noch zu vertreten, als dies nötig ist, um den Mandanten vor Rechtsnachteilen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht, wenn der Mandant das Mandat widerruft und zum Ausdruck bringt, dass er eine weitere Tätigkeit des Anwalts nicht wünscht.

- 13.3 Der Anwalt hat nach Beendigung des Auftragsverhältnisses auf Verlangen dem Mandanten Urkunden im Original zurückzustellen. Amtliche Urkunden (zB Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis) werden jedenfalls zurückgestellt. Der Anwalt ist berechtigt, Kopien dieser Urkunden zu Dokumentationszwecken zu behalten.
- 13.4 Soweit der Mandant nach Ende des Mandats nochmals Schriftstücke (Kopien von Schriftstücken) verlangt, die er im Rahmen der Mandatsabwicklung bereits erhalten hat, sind die Kosten vom Mandanten zu tragen.
- 13.5 Der Anwalt ist verpflichtet, die Akten für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung des Mandats aufzubewahren und in dieser Zeit dem Mandanten bei Bedarf Abschriften auszuhändigen. Die Kosten dafür sind vom Mandanten zu tragen. Die Archivierung erfolgt elektronisch, was bedeutet, dass der Akteninhalt nach Beendigung des Mandats insoweit gescannt und die papiermäßigen Vorlagen vernichtet werden, als die Originalunterlagen nicht an den Mandanten zurückgesandt werden.
- 13.6 Sofern für die Dauer der Aufbewahrungspflicht längere gesetzliche Fristen gelten, sind diese einzuhalten. Der Mandant stimmt der Vernichtung der papiermäßigen Vorlagen der Akten (auch von Originalurkunden) und der elektronischen Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu.

§ 14

WIDERRUFSRECHT FÜR VERBRAUCHER

- 14.1 Ist der Mandant Verbraucher und hat er den Anwalt im Fernabsatz (ausschließlich per E-Mail, Telefon, Online-Konferenz oder sonstige Fernkommunikationsmittel) oder außerhalb von Geschäftsräumen mit der Erbringung von anwaltlichen Dienstleistungen beauftragt, so kann er vom abgeschlossenen Vertrag binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss zurücktreten. Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn der Mandant den schriftlichen Widerruf noch innerhalb der 14-tägigen Frist absendet. Der Anwalt wird seine Leistungen erst nach Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist erbringen, wenn der Mandant nicht ausdrücklich verlangt, dass die anwaltlichen Leistungen bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass er in einem solchen Fall bei einem Rücktritt binnen 14 Tagen einen Betrag zu zahlen hat, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamthonorar verhältnismäßig den vom Anwalt bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Hat der Anwalt bereits sämtliche vereinbarten Dienstleistungen vollständig erbracht, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht mehr zu (§ 18 Abs 1 Z 1 FAGG).
- 14.2 Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Mandant den Anwalt (Schöpfstraße 15, A-6020 Innsbruck, office@warbek.at) mittels einer eindeutigen Erklärung (zB ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, die Beauftragung zu widerrufen, informieren. Bei Bedarf stellt der Anwalt dem Mandanten ein Widerrufsformular zur Verfügung. Der Gebrauch eines Widerrufsformulars ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben.
- 14.3 Wenn der Mandant die Beauftragung rechtzeitig widerruft, wird der Anwalt sämtliche Zahlungen, die der Mandant bereits geleistet hat, unverzüglich, spätestens aber binnen 14 Tagen ab Erklärung des Widerrufs, rückerstatten. Der Anwalt wird lediglich jenen Teil des Honorars einbehalten, der den bereits erbrachten Leistungen entspricht, sofern der Mandant ausdrücklich eine Leistungserbringung vor Ablauf der Widerrufsfrist verlangt hat (§ 14.1). Für die Rückzahlung wird der Anwalt dasselbe Zahlungsmittel verwenden, dessen sich der Mandant für die Abwicklung der Zahlung bedient hat.

§ 15

DATENSCHUTZ

Es gelten unsere Datenschutzbestimmungen unter www.warbek.at/datenschutz. Diese bilden einen integrierten Bestandteil dieser AAB.

§ 16

RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND, SONSTIGES

- 16.1 Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen AAB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, von diesem Formerfordernis abzugehen.
- 16.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist A-6020 Innsbruck. Ist der Mandant Unternehmer, so ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in A-6020 Innsbruck ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPRG und Rom I.
- 16.3 Sollte es zwischen dem Anwalt und dem Mandanten zu Streitigkeiten über das Honorar kommen, steht es dem Mandanten frei, eine Überprüfung des Honorars durch die Tiroler Rechtsanwaltskammer zu verlangen; stimmt der Anwalt der Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer zu, führt dies zu einer außergerichtlichen kostenlosen Überprüfung der Angemessenheit des Honorars. Ist der Mandant Verbraucher, wird als außergerichtliche Streitschlichtungsstelle in Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte (www.verbraucherschlichtung.or.at) tätig. Der Mandant nimmt zur Kenntnis, dass der Anwalt nicht verpflichtet ist, diese Stelle zur Streitschlichtung einzuschalten oder sich ihr zu unterwerfen, und dass er im Falle einer Streitigkeit mit ihm erst entscheiden wird, ob er einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren zustimmt oder nicht.
